

Kapitel 15 900**Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
15 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen				
	E i n n a h m e n				
	Verwaltungseinnahmen				
119 01 018	Vermischte Einnahmen	1 000	3 500	-2 500	1
	Übrige Einnahmen				
231 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund	650 000	820 000	-170 000	637
232 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Länder	800	800	—	—
233 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch die Gemeinden	43 300	43 300	—	42
236 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit	33 100	33 100	—	31
237 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen durch Zweckverbände	700	700	—	—
281 10 018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	108 500	108 500	—	62
381 10 990	Erstattungen von Versorgungsbezügen aus dem Einzelplan 05	100 000	100 000	—	98
	Gesamteinnahmen Kapitel 15 900	937 400	1 109 900	-172 500	871

Erläuterungen

Zu Kapitel 15 900:

Das Kapitel umfaßt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe und des früheren Reiches soweit sie auf den Einzelplan 15 entfallen.

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus Schadenersatzleistungen aufgrund des § 99 des Landesbeamtengesetz sind hier nachzuweisen.

Ansatz jeweils in Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Zu den Titeln 231 00 - 237 00:

Veranschlagt sind:

1. Erstattungen von Versorgungsbezügen durch den Bund und andere Dienstherrn
 - a) für in den Landesdienst übernommene Beamtinnen und Beamte z.Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf aufgrund des § 42 Abs. 1 G 131 und des § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15 Dezember 1952 (GV. NW. S. 222),
 - b) für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren Versorgung nach Kapitel II G 131 das Land zu tragen hat und die nach dem 08. Mai 1945 von anderen Dienstherrn als dem Land verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes).
2. Vom Bund oder dem sonstigen Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu zahlende Zuschüsse für die aufgrund des früheren § 18a G 131 (F. 1957) und die aufgrund der früheren §§ 71e - 71k G 131 rechtsgleich verwendeten und in den Ruhestand getretenen früheren Unterbringungs- teilnehmer.
3. Erstattungen von Versorgungsbezügen
 - a) nach § 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 (bzw. nach den vor dem 1.Sept.1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslast - VV Nr. 1 Satz 2 zu dem früheren § 168 LBG),
 - b) von anderen Ländern aufgrund von Vereinbarungen in Einzelfällen,
 - c) nach § 78a G 131,
 - d) aufgrund der §§ 23 und 30 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBL. I S. 2073).

Mehr in Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Kapitel 15 900**Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n**Personalausgaben**

432 00	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebene. Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landrätinnen und Landräte, die sich am 08. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	6 032 500	5 810 100	+222 400	8 429
443 00	940	Fürsorgeleistungen Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landrätinnen und Landräte, die sich am 08. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	7 900	7 800	+100	1
443 02	940	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landrätinnen und Landräte, die sich am 08. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und an ihre Hinterbliebenen gezahlt werden.	—	—	—	—
446 10	018	Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfänger Aus den Mitteln dürfen auch Versorgungsleistungen für die unter § 63 G 131 fallenden früheren Landrätinnen und Landräte, die sich am 08. Mai 1945 im Dienst befanden und nicht wiederverwendet wurden, und deren Hinterbliebenen gezahlt werden.	757 900	730 200	+27 700	2 865
446 20	018	Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfänger	157 500	151 700	+5 800	305
446 30	018	Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Versorgungsempfänger	37 300	35 900	+1 400	11

Erläuterungen

Zu Titel 432 00:

Zahl der Versorgungsempfänger/-innen im Geschäftsbereich des MGFFI

	Anzahl der Personen
Zahl der Versorgungsempfänger/-innen am 31.12.2006	292
voraussichtliche Bestandsveränderung in den Haushaltsjahren 2007 und 2008	3
voraussichtliche Zahl der Versorgungsempfänger/-innen am Schluss des Haushaltsjahres 2008	295

Zu Titel 443 00:

Veranschlagt sind folgende Unfallfürsorgeleistungen nach dem Landesbeamtengesetz und dem Beamtenversorgungsgesetz:

- a) Heilverfahren nach den §§ 33 und 34 BeamtVG,
- b) Unfallausgleich nach § 148 LBG und § 35 BeamtVG,
- c) einmalige Entschädigung nach § 43 BeamtVG.

Zu Titel 443 02:

Zu veranschlagen sind bei diesem Titel:

- a) einmalige Unterstützungen für Versorgungsempfänger/ -innen
- b) einmalige und laufende Unterstützungen für nichtversorgungsrechtliche frühere Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene
- c) laufende Unterstützungen, die über die Höchstsätze der Unterstützungsgrundsätze hinaus vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem zuständigen Ressortministerium in den Fällen bewilligt werden, in denen eine moralische Verpflichtung des Landes zur Zahlung höherer Unterstützungen anerkannt werden muß

Zu Titel 446 10:

Ansatz in Anpassung an das Ist-Ergebnis und den voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen.

Zu Titel 446 20:

Veranschlagt sind Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung für Pflegefälle für Versorgungsempfänger/ -innen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Zu Titel 446 30:

Veranschlagt sind Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen aufgrund der Einführung der Pflegeversicherung.

Kapitel 15 900**Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2008 EUR	Ansatz 2007 EUR	mehr (+) weniger (-) 2008 EUR	IST 2006 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
Die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind deckungsfähig mit den bei Kapitel 20 900 Titel 631 00 veranschlagten Mitteln.					
631 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund. . .	—	—	—	—
632 10 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder. . .	—	—	—	13
633 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemein- den	—	—	—	—
636 10 018	Erstattungen von Rentenleistungen siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
636 20 018	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter/ -innen (Ersatzzusatzrenten) siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
637 00 018	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckver- bände siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
671 00 018	Sonstige Erstattungen von Versorgungsbezügen. siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 00.	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 15 900		6 993 100	6 735 700	+257 400	11 624

Erläuterungen

Zu Titel 631 00 - 671 00:

Zu veranschlagen sind anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen

- a) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, deren zuständiger Dienstherr nach Kapitel II G 131 das Land ist und die vom Bund oder einem anderen Dienstherrn übernommen wurden (§ 42 Abs. 1 G 131, § 8 Abs. 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- b) an den Bund und andere Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte z. Wv. oder an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nach dem 08. Mai 1945 im Landesdienst verwendet wurden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen (§ 42 Abs. 2 G 131, § 8 Abs. 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes),
- c) in sonstigen Fällen aufgrund besonderer Vorschriften (§ 168 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1954 bzw. aufgrund der vor dem 01. September 1953 in Kraft gewesenen Vorschriften über die Verteilung der Versorgungslasten, § 23 und § 30 BWGöD) oder Vereinbarungen in Einzelfällen.

Ferner sind Zuschüsse an andere Dienstherrn aufgrund § 71e Abs. 3 G 131 hier zu veranschlagen.

Zu Titel 636 10:

Zu veranschlagen sind die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 Abs. 11 G 131 zu erstattenden Rentenleistungen, die auf Nachversicherungen entfallen.